



6.40.51B Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 16. Januar 2024

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (Zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den oben genannten Studiengang haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre zurückliegen darf:

1. TestDaF 4 x 4
2. DSH 2
3. Goethe-Zertifikat C1
4. TELC C1 Hochschule

(3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist (u.a. USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika) oder die einen Gymnasialschulabschluss-, Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss aus diesen Ländern vorweisen können, sowie generell für Absolventinnen und Absolventen eines vorangegangenen, englischsprachigen Studiengangs. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre zurückliegen darf:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL®, iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 41 Punkten
2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 3.5
3. Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt A2
4. telc English A2 - Zertifikat 5. UNlcert® basis
5. TOEIC: 110 - 270 (listening), 115 - 270 (reading)

Der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse kann alternativ durch erfolgreiches Absolvieren eines am Internationalen Zentrum Clausthal oder an vergleichbaren Sprachzentren deutscher Hochschulen angebotenen Englischkurses, der mindestens das Niveau A2 als erfolgreichen Sprachkompetenzerwerb anvisiert, erbracht werden. Hierüber ist mit dem Antrag auf Zulassung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(4) Der Nachweis kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit deutschem Abitur auch durch die durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch bis zur Erreichung mindestens des Niveaus A2 (z.B. von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe gemäß dem Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Englisch für die Jahrgänge 5-10 des Gymnasiums, Niedersächsischen Kultusministerium 2015; <http://www.cuvo.nibis.de>) erbracht werden.

(5) Keiner der Sprachnachweise, mit Ausnahme der Schulzeugnisse von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit deutschem Abitur gemäß §1 Absatz 3 Satz 3, darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests bzw. Zeugnisse müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:
Absolvierte Leistungen in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 70 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte, die verwendete Literatur und die Modulvoraussetzungen hervorgehen müssen.

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Mindestens 3 LP im Bereich Rechnungswesen (intern, extern)
2. Mindestens 3 LP im Bereich Marketing
3. Mindestens 3 LP im Bereich Unternehmensforschung (Operations Research)
4. Mindestens 3 LP im Bereich Produktion/Operations Management
5. Mindestens 3 LP im Bereich Investition und Finanzierung
6. Mindestens 3 LP im Bereich Marktforschung
7. Mindestens 3 LP im Bereich Entscheidungstheorie oder Risikomanagement
8. Mindestens 3 LP im Bereich Mikroökonomik

5) Auflagenerteilung (Zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die ausgesprochenen fachlichen Auflagen dürfen in Summe den Wert von 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Auflagen für fehlende Grundlagenkenntnisse (Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre):

Modul 10	Betriebliches Rechnungswesen	6 ECTS
Modul 11	Marketing	6 ECTS
Modul 12	Unternehmensforschung	6 ECTS
Modul 14	Produktionswirtschaft	6 ECTS
Modul 15	Investition und Finanzierung	6 ECTS
Modul 17	Marktforschung	6 ECTS
Modul 18	Entscheidungstheorie	6 ECTS
Modul 19	Mikroökonomik	6 ECTS

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.